



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V14-65g04-04-11-1/2021

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule
z.H. Herrn Direktor Baumann
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
z.H. Herrn Präsident Dr. Ackermann
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuer-
wehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Sprecher der IG Tauchen im LFV
Herrn Marcus Brinkmann
Branddirektion Frankfurt am Main
37. G32.40 Franziusstraße 20 D
60314 Frankfurt am Main

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Kutschker
Durchwahl (06 11) 353 1413
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: thomas.kutschker@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 18. Januar 2022



Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.
Geschäftsstelle
z.H. Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
z.H. Herrn Geschäftsführer Michael Sauer
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen
Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Erlass vom 26. März 2021 - Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage und Einsatzübungen gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“; Erlass vom 17. November 2020 Tauchgänge gemäß der FwDV 8 Tauchen in Abstimmung mit der Unfallkasse Hessen und dem Sprecher der IG Tauchen im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.

Neuregelungen zu den jährlichen Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage sowie zu Ausbildung und Übungen im Tauchdienst der Feuerwehren; Verlängerung der Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus, insbesondere aufgrund der kürzlich identifizierten Omikron-Variante ist es nach wie vor erforderlich, die Ausbreitung der Infektionen, insbesondere im Bereich der Kritischen Infrastruktur Brand- und Katastrophenschutz, soweit wie möglich zu reduzieren.

Mein im Anhang beigefügter Erlass vom 23. Dezember 2021 bezüglich der jährlichen Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage gemäß FwDV 7 sowie der Ausbildung und Übungen im Tauchdienst der Feuerwehren gemäß FwDV 8 wird deshalb zunächst **bis zum 28. Februar 2022 verlängert**. Alle in diesem Erlass beinhalteten Maßnahmen und Regelungen bleiben bis zum 28. Februar 2022 bestehen. Aufgrund des Infektionsgeschehens kann eine weitere Verlängerung erforderlich werden.

Ich bitte um Beachtung und umgehende Information Ihres nachgeordneten Bereiches.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)

Anlage

Erlass vom 26. März 2021 - Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage und Einsatzübungen gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“; Erlass vom 17. November 2020 Tauchgänge gemäß der FwDV 8 Tauchen in Abstimmung mit der Unfallkasse Hessen und dem Sprecher der IG Tauchen im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.

Neuregelungen zu den jährlichen Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage sowie zu Ausbildung und Übungen im Tauchdienst der Feuerwehren

1. Aus- und Fortbildung im Atemschutz

1.1 Jährliche Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage

Bezüglich der jährlichen Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage von Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträgern gemäß FwDV 7 Nr. 6 „Aus- und Fortbildung“ wird aufgrund der besonderen Lage und der Infektionsgefahr die bisherige Ausnahmeregelung zunächst bis zum 31. Januar 2022 unter folgenden Voraussetzungen verlängert:

- (1) Der Nachweis einer gültigen Tauglichkeitsuntersuchung für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger muss vorliegen.
- (2) Wenn bei den Atemschutz-Übungsanlagen der Kreise bzw. kreisfreien Städte sowie auf weiteren kommunalen Übungsanlagen aufgrund der coronabedingten Infektionsgefahr keine Übungen angeboten werden konnten bzw. können oder nicht ausreichend Kapazitäten bestehen, die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger auszubilden.
- (3) Eine Belastungsübung in der Atemschutz-Übungsanlage wurde im Jahr 2020 oder 2021 absolviert.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise der Unfallkasse Hessen zu alternativen Atemschutz-Belastungsübungen (Stand: März 2021), die mit dem Hessischen Innenministerium abgestimmt wurden, verwiesen. Alternative Atemschutz-Belastungsübungen entsprechend den im Hinweis genannten Empfehlungen werden wie die Belastungsübungen in einer Atemschutz-Übungsanlage gemäß FwDV 7 mit einer Gültigkeit von einem Jahr anerkannt. Das Hinweisblatt ist auf dem Feuerwehrportal der Unfallkasse Hessen unter www.feuerwehr.ukh.de veröffentlicht.

1.2 Jährliche Einsatzübung

Die Atemschutz-Einsatzübungen gemäß der FwDV 7 Nr. 6 „Aus- und Fortbildung“ innerhalb der Feuerwehren konnten im Jahr 2021 durch die Leiterin oder den Leiter des Atemschutzes unter Beachtung der Hygieneregeln, zum Beispiel in Kleingruppen, durchgeführt werden.

Falls im Jahr 2021 durch die Atemschutzgeräteträgerinnen oder die Atemschutzgeräteträger keine Einsatzübung gemäß der FwDV 7 Nr. 6 erfolgen konnte, wird die Frist zur Durchführung bis zum 31. Januar 2022 verlängert. Die Einsatzübung ist im Jahr 2022 innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz zeitnah nachzuholen. Der Nachweis einer gültigen Tauglichkeitsuntersuchung für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger muss vorliegen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine jährliche Einsatzübung, wie in der FwDV 7 angeführt, bei Einsatzkräften grundsätzlich entfallen kann, wenn diese in entsprechend unter Atemschutz im Einsatz waren.

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen der zuständigen Führungskraft umgehend mitzuteilen (§ 6 Abs. 2 der DGUV Vorschrift „Feuerwehren“), darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 6 Abs. 1 der DGUV Vorschrift „Feuerwehren“). Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahmeverlängerung im besonderen Maße zur Anwendung.

Die Leiterinnen und Leiter des Atemschutzes innerhalb der Feuerwehren führen eine entsprechende Liste, um den aktuellen Stand der Ausbildungsqualifikationen der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger jederzeit aufzeigen und reagieren zu können. Die Liste ist der zuständigen Brandschutzdienststelle jährlich vorzulegen.

2. Aus- und Fortbildung im Tauchdienst

Tauchgänge gemäß FwDV 8 „Tauchen“

Wegen der besonderen Lage konnten im Jahr 2021 die vorgeschriebene Tauchgänge gemäß Ziffer 5.7 der FwDV 8 nicht bzw. nur teilweise durchgeführt werden.

Da aus der aktuellen Betrachtung auch in 2022 nur bedingt ein regulärer Übungsdienst unter „einsatzmäßigen Bedingungen“ möglich sein wird, kann zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Tauchgruppen bis zum 31. Januar 2022 anhand nachfolgender Kriterien verfahren werden:

2.1 Kriterien zur Bewertung der Einsatzbereitschaft

- 2.1.1 Das Vorhandensein einer körperlichen Eignung gemäß der FwDV 8 – Anforderungen an Feuerwehr-Taucherinnen/ Feuerwehr-Taucher (siehe Erlass 24. August 2020).
- 2.1.2 Durchführung einer personalisierten Gefährdungsbeurteilung jeder Feuerwehr-Taucherin/ jedes Feuerwehr-Tauchers unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- Ausbildungsstand (Feuerwehr-Taucherin/ Feuerwehr-Taucher/ Feuerwehrlehrtaucherin/ Feuerwehrlehrtaucher)
 - Anzahl der Übungs-/ Einsatztauchgänge seit der Ausbildung bzw. Stundenauswertung
 - Anzahl der Übungs-/ Einsatztauchgänge in den letzten 365 Tagen bzw. Stundenauswertung oder alternative Bewertung der Anzahl der Übungs-/ Einsatztauchgänge in den Dienstjahren 2018 bis 2020 (gemäß Ziffer 5.7 FwDV 8: 10 bzw. 15 Tauchgänge im gewogenen Durchschnitt)

In Abwägung der Nr. 2.1.1 und 2.1.2 erfolgt in Abstimmung zwischen der Leiterin/ dem Leiter der Feuerwehr, der Leiterin/ dem Leiter des Tauchwesens und der diensthabenden Lehrtaucherin/ dem diensthabenden Lehrtaucher, der Taucheinsatzführerin/ dem Taucheinsatzführer die formale Erteilung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Taucherin/ des Feuerwehr-Tauchers.

2.2 Kriterien zur Bewertung der Einsatzbereitschaft in der Einsatzlage

- 2.2.1 Tagesaktuelle physische Belastbarkeit der einzusetzenden Feuerwehr-Taucherin/ des einzusetzenden Feuerwehrtauchers
- persönliche Abstimmung zwischen der Taucheinsatzführerin/ dem Taucheinsatzführer und der Feuerwehr-Taucherin/ dem Feuerwehr-Taucher vor Ort
 - Bewertung der situativen Einsatzlage

Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften UVV „Feuerwehren“ (§ 15 (1) Verhalten im Feuerwehrdienst) abgewichen werden.

Dieser Erlass gilt vorerst befristet bis **31. Januar 2022**. In der Folge ist eine FwDV 8 konforme Einsatzbereitschaft herzustellen und die Übungsstunden sind zeitnah nachzuholen.

Mit der Unfallkasse Hessen (UKH) sind die o.g. Ausnahmeregelungen abgestimmt. Der Versicherungsschutz durch die UKH bleibt in vollem Umfang erhalten.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Bereiche hierüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

(Dr. Bräunlein)